

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

Satzung vom 15.12.2022

über die Änderung des Rezesses in der Separationssache von Geseke – G 94 – vom 03.02.1879

Aufgrund des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956, S. 134, zuletzt geändert am 01.10.2015 GV. NRW. S. 701) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) in der zurzeit gültigen, hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 15.12.22 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Für die nachfolgenden Grundstücke wird die Widmung als Wegefläche aufgehoben:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Katasterbezeichnung
Geseke	16	188	905 qm	Auf dem Tortelberge
Geseke	15	1368	3.750 qm	Isloher Weg
Geseke	28	530	5.330 qm	Schneidweg
Geseke	10	319	888 qm	Der Stadtgraben
Geseke	10	125	143 qm	Salzkottener Straße

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2022 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW durchgeführt wurde.

Geseke, den 13.03.2023

gez. Dr. van der Velden

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, von der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Zustimmung vom 08.03.2023 genehmigte Satzung über die Änderung des Rezesses in der Separationssache von Geseke – G 94 – vom 03.02.1879 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 13.03.2023

gez. Dr. van der Velden

Bürgermeister